

Satzung des Vereins Der Hundefreunde Weiden

§ 1

Name und Sitz

1. Der Hundeverein wurde am 18. Januar 1991 gegründet.
2. Mit der Satzung vom 18. Januar 1991 trägt der Verein den Namen „Hundefreunde Weiden“ und nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
3. Der Verein hat den Sitz in Weiden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Hundevereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes.

Gemeinnützigkeit

- a. Die Hundefreunde Weiden e.V. mit Sitz in Weiden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weitere Regelungen im Paragraph 11.
- c. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile vom Vereinsvermögen.
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den bei der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person auf schriftlichen Antrag erwerben.
Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme muss von der Vorstandschaft genehmigt werden. Gegen eine Nichtaufnahme kann keine Beschwerde eingelegt werden.

§ 4

Aufnahmegebühr und Beitrag

Diese Gebühren werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten oder werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5

Erlassen des Beitrages

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. die vereinseigenen Ausbildungsgeräte und Anlagen während der festgesetzten Übungszeiten zu nutzen (Ausnahme entscheidet der Vorstand).
 - c. bei Mitgliederversammlungen das aktive Wahlrecht auszuüben, bei Jugendlichen gilt dies ab 16 Jahren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Platzordnung einzuhalten.
 - b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Übungswarten Folge zu leisten.
 - c. den Beitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen.
 - d. eine vom Verein übernommene Funktion gewissenhaft zu erfüllen.
3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet durch Beschluss der anwesenden Mitgliedern (siehe § 10, vorletzter Absatz) über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a. durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist jederzeit gestattet und dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Jahresende anzuzeigen. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.
- b. durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 1. bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Satzung.
 2. bei wiederholten, groben Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft.
 3. wenn trotz erfolgter Ermahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss (siehe § 10, vorletzter Absatz) bei einer Jahreshauptversammlung. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- a. durch Auflösung des Vereins.
- b. durch den Tod des Mitglieds.
- c. durch freiwilligen Austritt.
- d. durch Ausschluss.

§ 9 a

Organe des Vereins

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstandschaft
3. Funktionsinhaber

§ 9 b

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorstand
(1. und 2. Vorsitzenden)
2. Schriftführer, Kassenwart, 1. Ausbildungs- und Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Vom vertretungsberechtigten Vorstand dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur bis zur Höhe von 1.500,00 € eingegangen werden. Zum Eingehen von Verpflichtungen über 1.500,00 € hinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Interesse des Vereins und des Hundesports liegen.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt insgesamt bis zur nächsten ordnungs- und satzungsgemäßen Wahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied darf nur ein Amt ausführen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder haben kein Einspruchsrecht.

Funktionsinhaber wie z.B. Übungswarte werden von der Vorstandschaft bestellt.

§ 9 c

Rücklagen

Der Hundeverein hat das Gelände Weidingweg 18, 92637 Weiden auf unbestimmte Zeit gemietet (näheres im vorhandenen Mietvertrag). Bei Kündigung muss der Platz auf seinen Ursprungszustand wieder hergestellt werden. Für diesen Fall wird ein Betrag (zu Beginn von 5.000,00 € und wird nach Möglichkeit des Vereins erweitert) als Rücklage gebildet. Dieser Betrag darf nur für das Aufgeben des oben genannten Geländes verwendet werden.

§ 10

Versammlung

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung wird durch die Presse („Der Neue Tag“) bekannt gegeben. Es erfolgt eine Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in verständlichen Stichpunkten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Anträge können schriftlich bis zwei Wochen vor dem genannten Termin an den Vorstand gestellt werden.

Bei Jahreshauptversammlungen ist durch die Vorstandschaft der Geschäfts- bzw. Kassenbericht (vorher von den Kassenrevisoren geprüft) vorzulegen. Anschließend hat (alle zwei Jahre) die Neu- oder Wiederwahl der Vorstandschaft zu erfolgen. Vor den Wahlen haben die Mitglieder über die Entlastung der bisherigen Vorstandschaft abzustimmen (siehe § 10, vorletzter Absatz).

Nicht anwesende Mitglieder haben kein Einspruchsrecht gegen gefasste Beschlüsse. Bei Wahlen und Beschlüssen, soweit nicht anders bestimmt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Beschlüsse sowie wesentliche Anträge sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden samt Schriftführer zu unterschreiben.

Weiter können Mitgliederversammlungen zu aktuellen Themen oder Vorkommnissen einberufen werden.

§ 11

Vereinsämter

Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich und freiwillig. Sie können nur schriftlich niedergelegt werden. Sobald der 1. oder 2. Vorsitzende von der Niederlegung Kenntnis nimmt, bestimmt die Vorstandschaft einen Ersatzmann.

§ 11 a

Vergütung für die Vereinsämter

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft eine Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12

Einnahmen des Vereins

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, Stiftungen und Schenkungen
- c. Kursangebote

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein der Hundefreunde Weiden besteht, solange ihm noch fünf Mitglieder angehören. Die Mitglieder haben im Falle der Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gesamte verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung dem Tierschutzverein Weiden und Umgebung e. V. übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Auflösung – Liquidation

1. Der Verein kann auch durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich (§ 41 BGB).
3. Die Auflösung – Liquidation – erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 15

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Weiden, den 14.04.2018